



## Anträge zuhanden der 2. Lesung (Stand 03.02.2022, 20.30 Uhr)

---

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 3. Februar 2022

**Traktandum 8: Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 1. Lesung (2021.SUE.000033)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Es sei die Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in den nächsten 5 Jahren entsprechend dem zu erwartenden Anstieg an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb anzupassen.	Mit der Gratisparkkarte für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb schafft die Stadt Bern einen konkreten Anreiz für Autohalter auf Zero Emission Cars umzusteigen. Die Förderung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb wird zu einer vermehrten Nutzung von Elektroautos führen, was einer entsprechenden Anpassung der Infrastruktur bedarf. Ein flächendeckender Roll-out von Ladeinfrastruktur und eine allfällige dahingehende Anpassung des Leistungsvertrags mit ewb sollen diese Entwicklung fördern und begleiten.

**Legende zur Synopsis:**

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

<b>Gebührenreglement <i>bisher</i></b>	<b>Gebührenreglement <i>neu</i></b>	<b>Anträge</b>
Anhang III des Gebührenreglements		
<p>1. Zentrale Dienste 1.1 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können: - Rettungshunde</p>	<p>1. Zentrale Dienste <b>1.1 (aufgehoben)</b></p>	
<p>4 POLIZEIINSPEKTORAT 4.2 Gewerbe- und Ortspolizei</p>	<p>4. (unverändert) 4.2 (unverändert)</p> <p><b>4.2.9.4 Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen 50.00</b></p>	

<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p>	<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p> <p>[...]</p> <p><b>4.3.4 Hundetaxe pro Jahr</b>  <b>Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012<sup>1)</sup> wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</b></p> <p><b>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</b></p> <p><b>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rettungshunde</b></li> <li>- <b>Therapiehunde</b></li> <li>- <b>Polizeihunde</b></li> <li>- <b>Militärhunde</b></li> <li>- <b>Botschaftshunde</b></li> </ul> <p><b>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</b></p>	<p><b>SVP, Simone Machado (GaP):</b>  4.3.4.  Auf die Erhebung einer Hundetaxe wird verzichtet.</p> <p><b>Eventualantrag SVP, Simone Machado (GaP):</b>  4.3.4.  Auf die Erhebung der Hundetaxe wird verzichtet.</p> <p><b>Minderheitsantrag FSU<sup>2)</sup>:</b>  4.3.4:  [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettungshunde</li> <li>- Therapiehunde</li> <li>- <del>Polizeihunde</del></li> <li>- <del>Militärhunde</del></li> <li>- <del>Botschaftshunde</del></li> </ul> <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p>
---	--	--

<sup>1</sup> BSG 916.31

<sup>2</sup> **Begründung:** Der Befreiung von der Hundetaxe für Hilfs- und Begleithunde (gemäss kant. Hundegesetz) und für Rettungshunde (gemäss geltender Fassung des städt. Gebührenreglements), leuchtet ein, da sie wichtige Assistenzfunktionen einnehmen. Weshalb neu zusätzlich auch weitere Diensthunde (Polizei- und Militärhunde) und sogar Botschaftshunde von der Hundetaxe befreit werden sollen, ist hingegen nicht ersichtlich und der Verweis auf die Praxis in anderen Gemeinden greift zu kurz. Sie verursachen für die Allgemeinheit schliesslich nicht geringere Kosten als andere Hunde. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 22.00</p> <p>b. pro Jahr 264.00</p>	<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. <b>pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate)</b> 41.00</p> <p>b. <b>pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid</b> 492.00</p> <p>c. <b>pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate)</b> 32.00</p> <p>d. <b>pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff</b> 384.00</p>	<p><b>Minderheitsantrag FSU<sup>3</sup>:</b></p> <p>4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. <b>pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken</b> <del>60.00</del> <del>41.00</del> <del>22.00</del></p> <p>b. <b>pro Monat für Fahrzeuge, die nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen oder ein Leergewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen</b> <del>100.00</del> <del>41.00</del> <del>22.00</del></p> <p>c. <b>Für Personen mit geringem Einkommen, die dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert.</b></p> <p><b>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</b></p> <p><b>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</b></p> <p><b>GLP/JGLP:<sup>4</sup></b></p>
--	---	---

<sup>3</sup> **Begründung:** Die Klimaziele des Gemeinderats können nur eingehalten werden, wenn eine namhafte Reduktion der Anzahl Privatautos in der Stadt erreicht werden kann. Das kann beispielsweise über Parkgebühren gesteuert werden. Auch Autos mit nicht fossilem Antrieb sind in einer Stadt wie Bern ein Sicherheits- und Platzproblem. Die Gebührenerhöhung soll deshalb vollumfänglich auch für sie gelten. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung werden für Personen mit kleinen Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienverbilligung), die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Sie sollen ein Gesuch auf den Erlass der Gebührenerhöhung stellen können. Über die Details der Umsetzung entscheidet der GR.

<sup>4</sup> **Begründung:** Der Vorschlag des Gemeinderates geht klimapolitisch in die richtige Richtung. Jedoch ist der Klimawandel die grösste Herausforderung unserer Generation, eine Erhöhung der Gebühren muss deshalb möglichst klimawirksam erfolgen. Für die Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs verfügt die Stadt Bern bei den Parkgebühren über einen der ganz wenigen wirksamen Hebel. Seriöse Studien belegen die Vorteile der Elektromobilität bezüglich CO<sub>2</sub>-Austoss eindeutig, zudem entwickeln sich beispielsweise die Batterien laufend weiter auch in ökologischer Hinsicht (höhere Energiedichte, Reduktion Anteile Kobalt, etc.). Darüber hinaus wird der Strommix der Schweiz mit dem Vollziehen der Energiewende ebenfalls laufend grüner. Nebenbei haben alternative Antriebe noch eine ganze Reihe weiterer Vorteile wie weniger Lärm sowie den Wegfall lokaler Schadstoffemissionen (Stickoxide NO<sub>x</sub>).

		<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate) <del>41.00</del> <b>44.00</b></p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid <del>492.00</del> <b>528.00</b></p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) <del>32.00</del> <b>22.00</b></p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff <del>384.00</del> <b>264.00</b></p> <p><b>Mitte:</b> 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. [unverändert] b. [unverändert]</p>
--	--	--

---

Der Anteil von Fahrzeugen ohne fossile Energieträger ist (leider) nach wie vor sehr klein und dies wird sich auch nicht von heute auf morgen ändern. Gerade deshalb sind klare Anreize zentral. Das Ziel des Gemeinderates, Mehreinnahmen zu generieren, wird mit unserem ökologischen Vorschlag ebenfalls erreicht beziehungsweise sogar übertroffen. Die grundsätzlichen Bedenken des Preisüberwachers teilen wir nicht, liegt doch auch unser Vorschlag für teurere Anwohnerkarten immer noch unter den Kosten, die Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Parkfeldern verursachen.

		<p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) <del>32.00</del> <b>0.00</b></p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff <del>384.00</del> <b>0.00</b></p> <p><b>Marcel Wüthrich (GFL):<sup>5</sup></b> Ziffer 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (<del>Minstdauer: 3 Monate</del>) Tarif/Franken: 41.00</p> <p><del>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00</del></p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (<del>Minstdauer: 3 Monate</del>) Tarif/Franken: 32.00</p> <p><b>d. [Bst. d streichen]</b></p>
--	--	---

<sup>5</sup> **Begründung:** Die neue Kategorie für SUVs (Sports Utility Vehicles) soll eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Insbesondere geht von gewissen Motorfahrzeugen mit massiver Frontpartie ein übermässiges Verletzungsrisiko aus, insbesondere für Kinder. Die erhebliche Zunahme dieser (schweren, grossen und breiten) Fahrzeuge im Stadtverkehr erzeugt für schwächere Verkehrsteilnehmende ein Gefühl von weniger Sicherheit und hindert Teile der Bevölkerung, beispielsweise ab und zu aufs Velo umzusteigen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p><b>e. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen</b> Tarif/Franken: 60.00</p> <p><b>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</b></p> <p><b>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</b></p> <p>SVP: 4.9.1 Die Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern seien unverändert zu belassen.</p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Antrag Marcel Wüthrich wird dem Antrag SVP gegenübergestellt</li><li>▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag GLP/JGLP gegenübergestellt</li><li>▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt</li><li>▪ Obsiegender Antrag wird dem Minderheitsantrag FSU gegenübergestellt</li><li>▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag</li></ul>
--	--	--

<p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p>		<p><b>Ergänzungsantrag Marcel Wüthrich (GFL) zu Antrag Marcel Wüthrich (GFL) Ziffer 4.9.1:<sup>6</sup></b></p> <p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p><b>a. pro Monat (<del>Mindestdauer: 3 Monate</del>) für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid</b> Tarif/Franken: <b>80.00</b> <del>66.00</del></p> <p><b>b. pro Jahr</b> <del>660.00</del> <b>pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff</b> Tarif/Franken: <b>66.00</b></p> <p><b>c. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen</b> Tarif/Franken: <b>100.00</b> <del>66.00</del></p> <p><b>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</b></p>
---	--	--

<sup>6</sup> **Begründung:** Wenn die Tarife gemäss Ziffer 4.9.1 geändert werden, sollten in einem ähnlichen Masse auch die Tarife gemäss Ziffer 4.9.2 geändert werden. Die neuen Kategorien für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sowie für SUVs sollen eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Analog zu Ziffer 4.9.1 soll die Gebühr für eine Jahresparkkarte neu das 12-fache (nicht mehr das 10-fache) der monatlichen Gebühr betragen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<b>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</b>
<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der gleichlautenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 11. Februar 2012 sowie zwischen dem Verein diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG vom 3. Juli 2012, der KPT Krankenkasse AG vom 20. August 2012 sowie der Sanitas Grundversicherung AG vom 5. August 2012.</p>	<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p><b>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.</b></p>	
7.2 Quartieramt	7.2 Logistik und Infrastruktur	
<p>12. BAUINSPEKTORAT</p> <p>12.3 Erhaltung von Wohnraum</p> <p>12.3.1 Entscheid über Gesuche nach Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum 205.00-2075.00</p> <p>12.3.2 Augenscheine 50.00-310.00</p> <p>12.3.3. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen) Zeittarif III-V</p>	<p>12. (unverändert)</p> <p><b>12.3 (aufgehoben)</b></p>	
<p>12.4 Zivilschutz</p> <p>12.4.1 Gesuche für Schutzraumbauten 50.00-520.00</p> <p>12.4.2 Gesuche um Befreiung von der Schutzraumspflicht 50.00-520.00</p>	<p>12.4 Zivilschutz</p> <p><b>12.4.1 (aufgehoben)</b></p> <p><b>12.4.2 (aufgehoben)</b></p>	

12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00	12.4.3 <del>Erstmalige</del> Schutzraumkontrolle 100.00-520.00	
12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm- Archiv	12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm- Archiv	
12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme 25.00	12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme <b>(inkl. 5 Kopien/Scans)</b> <b>50.00</b>	
12.7.6.2 A4 Kopie ab Mikrofilm 10.00	<b>12.7.6.2 (aufgehoben)</b>	
12.7.6.3 A3 Kopie ab Mikrofilm 15.00	<b>12.7.6.3 (aufgehoben)</b>	
	<b>12.7.6.4 ab 6 Kopien/Scans</b> <b>Zeittarif II</b>	